

**Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als  
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
- Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde -  
vom 27. November 2006**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes sowie §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Baden-Baden erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner in der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes bzw. als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder Ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
5. die behördliche Informationsgewinnung.

### **§ 4** **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Das Land Baden-Württemberg ist gebührenbefreit. Ebenso gebührenbefreit sind landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder sind insoweit gebührenbefreit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt.
- (2) Gebührenbefreit sind auch die Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind gebührenbefreit.
- (4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(6) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG.

(7) Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit Antragsstellung vorzulegen.

## **§ 5 Gebührenart**

(1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.

(2) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine

1. mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr,
2. nach Zeiteinheit bestimmte Gebühr,
3. von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr.

(3) Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert oder die Baukosten oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz für die Gebühren festgelegt. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisse der unteren Baurechtsbehörde (Anlage 1), der Abteilungen Öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Forstamt (Anlage 2) und der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz (Anlage 3).

(2) Für eine öffentliche Leistung, für die die Gebührenverzeichnisse keine Gebühr vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, wird eine nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr erhoben.

(3) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

## **§ 7**

### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen, von dem Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft.
- (3) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können, soweit diese Leistungen in der Regel gleich hohe Gebühren verursachen, Pauschalgebühren auf Grundlage des § 5 festgesetzt werden. Die Pauschalgebühr darf die Summe aller Einzelgebühren nicht wesentlich über- oder unterschreiten.
- (4) Bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) wird je nach Stand der Bearbeitung eine nach Zeiteinheit bestimmte Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststelle erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft.
- (5) Wird die Vornahme einer öffentlichen Leistung beantragt und verursacht die antragstellende Person dabei mutwillig einen besonderen Verwaltungsaufwand oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, kann ihr bzw. ihm zusätzlich eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststelle erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung trifft.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 9**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner und wird sofort fällig.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags gemäß § 7 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 7 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 10**

### **Vorschuss, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (2) Der antragstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der antragstellenden Person bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 11**

### **Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:  
  
    Telefon-, Telefax- und Onlinegebühren,  
    Reisekosten,  
    Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,  
    Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,  
    Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,  
    Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 29.09.2025. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 10.10.2025

i.V. Alexander Wieland

Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

## **Anmerkung:**

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils geltenden DIN 276 (Kostengliederung Nrn. 300 - 469) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde</b>	
1.1	Beratung außerhalb eines laufenden Verfahren	
1.1.1	Erstberatung	gebührenfrei
1.1.2	jede weitere Beratung	
1.1.2.1	mündlich	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.1.2.2	schriftlich	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten,
1.2	Örtliche Besichtigungen/Ortstermine	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
1.3	Fotokopien und Ausdruck elektronischer Dokumente, je Seite	
1.3.1	Din-A 4,	Für die erste Seite 1,00 €, jede weitere Seite 0,70 €  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.3.2	Din-A 3	Für die erste Seite 1,70 €, jede weitere Seite 1,00 €  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.4	Akteneinsicht	
1.4.1	Akteneinsicht in historische Akten	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
1.4.2	Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verfahrens nach Landesverwaltungsverfahrensgesetz	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
1.4.3	Zuzügliche Kosten für die Übersendung von Akten zur Akteneinsicht	12 €
1.5	Scan-Arbeiten	

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

1.5.1	Din-A 4	Für die erste Seite 1,00 €, jede weitere Seite 0,70 €  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.5.2	Din-A 3	Für die erste Seite 1,70 €, jede weitere Seite 1,00 €  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.5.3	Größer Din-A 3	Für die erste Seite 2,40 €, jede weitere Seite 2,00 €  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.6	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allg. Verwaltungsgebühr erhoben)	Nach Zeitaufwand 38 € je angefangene 30 Minuten
1.7	Besondere Verwaltungsgebühr (Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht)	Nach Zeitaufwand 38 € je angefangene 30 Minuten

<b>2</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
2.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
2.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
2.3	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
2.4	Bearbeitung von Bestuhlungsplänen	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

<b>3</b>	<b>Bauvorbescheidverfahren</b>	
3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
3.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
3.3	Erteilung eines Bauvorbescheids	152 € - 20.000 €
3.4	Zurücknahme einer Bauvoranfrage	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 3.3, mindestens 76 €
3.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/2 - 1/1 der ursprünglichen Gebühr nach 3.3, mindestens 100 €
3.6	Zurücknahme der Verlängerung eines Bauvorbescheids	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 3.5, mindestens 50 €
3.7	Zurückweisung eines Bauvorbescheids	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 3.3, mindestens 76 €
3.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

<b>4</b>	<b>Kenntnisabgabeverfahren (KGV)</b>	
4.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
4.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
4.3	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu Hinderungsgründen im KGV	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
4.4	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im KGV	
4.4.1	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 1 LBO	400 €
4.4.2	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 LBO	150 €
4.5	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
4.6	Zurücknahme im KGV	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.4 mindestens 38 €
4.7	Zurückweisung im KGV	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.4 mindestens 38 €
4.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

<b>5</b>	<b>Vereinfachtes Verfahren</b>	
5.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
5.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
5.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr gemäß Ziffer 5.4
5.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	
5.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 228 €
5.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 228 €
5.4.3	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	zzgl. 1 ‰ der Baukosten je Änderung
5.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	
5.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 152 € (ohne Anrechnung auf die Genehmigungsgebühr)
5.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
5.5.3	Werbeanlagen	152€ - 10.000€
5.6	Zurücknahme eines Bauantrags	1/4 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 38 €
5.7	Ablehnung eines Bauantrages	3/10 – 7/10 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 152 €
5.8	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 5.4 bzw. 5.5, mindestens 76 €
5.9	Zurücknahme der Verlängerung	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 5.8, mindestens 38 €

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

5.10	Zurückweisung eines Bauantrags	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 152 €  wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten mindestens 152 €
5.11	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

<b>6</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (BGV)</b>	
6.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
6.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
6.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr gemäß Ziffer 6.4
6.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	9,5 ‰ der Baukosten, mindestens 304 €
6.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 304 €
6.4.3	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	zzgl. 1 ‰ je Änderung
6.4.4	Werbeanlagen	152 € - 10.000 €
6.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	
6.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 152 €
6.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
6.6	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.6.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 152 € (ohne Anrechnung)

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

		auf die Genehmigungsgebühr)
6.6.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
6.7	Ablehnung eines Bauantrages	3/10 – 7/10 der Gebühr nach Ziffer 6.4, mindestens 152 €
6.8	Zurücknahme eines Bauantrages	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 6.4, mindestens 38 €
6.9	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder einer Zustimmung	1/2 - 1/1 der Gebühr nach 6.4, 6.5 oder 6.6 mindestens 100 €
6.10	Zurücknahme der Verlängerung	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 6.9, mindestens 50 €
6.11	Zurückweisung eines Bauantrags	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 152 €  wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten mindestens 152 €
6.12	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

<b>7</b>	<b>Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes</b>	
7.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
7.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €

<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Baulastenerklärungen</b>	
8.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
8.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

<b>9</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
9.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
9.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3	Bauabnahmen (§ 67 LBO) / Bauüberwachung	
9.3.1	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen je Bauvorhaben	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 76 €
9.3.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3.3	jede weitere Abnahme je Bauvorhaben	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3.4	jeder erfolglos verlaufene Termin	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3.5	Gebrauchsabnahme, Nachabnahme fliegender Bauten (§ 65 LBO)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.4	Baukontrolle außerhalb laufender Verfahren bei Feststellung eines baurechtswidrigen Zustands	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €

<b>10</b>	<b>Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau</b>	
10.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
10.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
10.3	Überprüfung von Sonderbauten	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
10.4	Brandverhütungsschau	
10.4.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten zzgl. Auslagen gemäß § 11 der Sat-

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

		zung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
10.4.2	Prüfung der Niederschrift über die Brandverhütungsschau, Festsetzung der Mängel sowie Verfolgung der Mängelbeseitigung	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
10.5	Nachprüfungen bzw. Nachschau zu den Ziffern 9.3 und 9.4	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten

<b>11</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohneigentumsgesetz - WEG)</b>	
11.1	Beratung im Rahmen der Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
11.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr.2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
11.2.1	bis 3 Wohneinheiten	200 €
11.2.2	jede weitere Wohneinheit	50 €
11.2.3	je Gewerbeeinheit	150 €
11.2.4	je Mehrfertigung, deren Anzahl die der zu bescheinigenden Einheiten übersteigt	30 €
11.3	Anderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 €
11.4	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
11.5	Rücknahme einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 12.2, mindestens 100€

<b>12</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
12.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
12.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
12.3	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG (alt) bzw. § 10 SchfHwG (neu)	600 €
12.4	Wiederbestellung als BSFM nach § 10 SchfHwG	300 €
12.5	Anordnung einer vorübergehenden Stellvertretung nach § 11 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
12.6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz-(SchfHwG)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
12.7	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung der Bestellung nach § 11 SchfG (alt) bzw. § 12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand:

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

		38 € je angefangene 30 Minuten
12.8	Versetzung in den Ruhestand nach § 10 SchfG (alt) bzw. §12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
12.9	Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
12.10	Festsetzung der Ersatzvornahme nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
12.11	Anordnung zur Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €

<b>13</b>	<b>Erneuerbare Energien und Klimaschutz</b>	
13.1	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
13.2	Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG, EnEV, GEG und KSG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
13.3	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG, EnEV, GEG und KSG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
13.4	Erteilung einer Ausnahme von Abweichungen	50 € - 5.000€
13.5	Erteilung einer Befreiung	50 € - 10.000 €
13.6	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten

## Gebührenverzeichnis der Abteilungen Öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Forstamt für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungsbehörde

(Anlage 2 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

Gebührenverzeichnis			
Ziffer	Gebührentatbestand	Festgebühr €	Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)

<b>1.</b>	<b><u>Gewerbeangelegenheiten</u></b>		
1.1	Bearbeitung von Eintragungen im Gewerberegister		
1.1.1	Bearbeitung von Um- oder Abmeldungen im Gewerberegister	21,00	
1.1.2	Bearbeitung von Anmeldungen im Gewerberegister	38,00	
1.1.3	An-, Um- oder Abmeldung einer juristischen Person	57,00	
1.2	Bereitstellung des Gewerberegisters		
1.2.1	Anfertigen von Kopien und Bestätigungen	11,50	
1.2.2	Erteilung von Auskünften	21,00	
1.3	Verwaltungsverfahren im Gaststättenrecht		
1.3.1	Bearbeiten der Gaststättenerlaubnisse		17,00
1.3.2	Vorläufige Erlaubnis	167,00	
1.3.3	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	167,00	
1.3.4	Endgültige Stellvertretererlaubnis		17,00
1.3.5	Gestattungen		
1.3.5.1	Gestattungen eintägig	50,00	
1.3.5.2	Gestattungen mehrtägig	122,00	
1.3.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitsvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)		
1.3.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	101,50	
1.3.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	135,50	
1.3.7	Erlass von nachträglichen Auflagen		18,50
1.3.8	Sonstige Entscheidungen und Anordnungen		18,50

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)</b>
1.3.9	Widerruf / Rücknahme einer Erlaubnis		19,00
1.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO ("Schaustellung von Personen")		17,00
1.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)		17,00
1.6	Bestätigung Aufstellungsort (§ 33c Abs. 3 GewO)	203,00	
1.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		18,00
1.8	Verfahren zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO i.V.m. LGlüG)		
1.8.1	Erteilung der Erlaubnis für Spielhallen gemäß LGlüG		19,00
1.8.2	Versagung der Spielhallenerlaubnis gemäß LGlüG		19,00
1.8.3	Widerruf / Rücknahme der Spielhallenerlaubnis gemäß LGlüG		19,00
1.8.4	Anordnung von nachträglichen Auflagen gemäß LGlüG		19,00
1.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		17,00
1.10	Anordnungen und Entscheidungen im Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)		18,00
1.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)		17,00
1.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		18,00
1.13	Reisegewerbe		
1.13.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte		17,00
1.13.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	56,00	
1.13.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	133,50	
1.14	Festsetzung von Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen		19,00
1.15	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)		17,50
1.16	Sonstige Entscheidungen und Anordnungen		
1.16.1	Erlass von nachträglichen Auflagen		18,00

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)</b>
1.16.2	Anordnung der Betriebsschließung gem. § 15 GewO		19,00
1.16.3	Gewerbeuntersagung gem. § 35 GewO		19,00
1.16.4	Versagung des gewerberechtlichen Erlaubnis- antrages		19,00
1.16.5	Widerruf / Rücknahme der gewerberechtlichen Erlaubnis		19,00
1.17	Verfahren im Prostitutionsgewerbe (gem. ProstSchG)		
1.17.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsge- werbes		18,00
1.17.2	Stellvertretererlaubnis		17,00
1.17.3	Versagung der Erlaubnis		18,00
1.17.4	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretererlaubnis		18,00
1.18	Handwerksuntersagung gem. § 16 HwO		18,00
1.19	Untersagung Veranstaltung Wanderlager § 56 GewO		18,00

<b>2.</b>	<b><u>Allgemeiner Gesundheitsschutz, Lebens- mittelgesetz</u></b>		
2.1	Erteilung von Genehmigungen und Zulassun- gen		19,00
2.2	sonstige Anordnungen und Entscheidungen		19,00

<b>3.</b>	<b><u>Heimaufsicht</u></b>		
3.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) einer stationären Einrichtung nach § 17 Abs. 1 WTPG		19,00
3.2	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfung) ei- ner ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG		19,00
3.3	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 Abs. 1 WTPG		19,00
3.4	Anlassbezogene Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG		19,00
3.5	Heimrechtliche Entscheidungen: Anordnungen nach § 22 Abs. 1 WTPG		19,00

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)</b>
3.6	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Abs. 1 WTPG		19,00
3.7	Untersagung des Betriebes		
3.7.1	einer stationären Einrichtung nach § 24 Abs. 1 WTPG		19,00
3.7.2	einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 2 WTPG		19,00
3.8	Anzeigeprüfung nach § 11 WTPG		
3.8.1	Inbetriebnahme einer stationären Einrichtung		19,00
3.8.2	Übernahme einer stationären Einrichtung		19,00
3.8.3	Änderungsanzeige einer stationären Einrichtung (Änderung bei Größe, Platzzahl, Konzeption)		19,00
3.8.4	Änderungsanzeige einer stationären Einrichtung (Leitungswechsel)		19,00
3.8.5	Änderungsanzeige einer stationären Einrichtung, Einstellung des Betriebes nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 WTPG		19,00
3.9	Anzeigeprüfung nach § 14 WTPG		
3.9.1	Inbetriebnahme einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft		19,00
3.9.2	Änderungsanzeige einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (Änderung bei Größe, Platzzahl, Konzeption)		19,00
3.9.3	Anzeigepflicht einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft nach § 14 Abs. 1 WTPG		19,00
3.10	Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung der Landesheimbauverordnung nach § 5 LHeimBauV		19,00
3.11	Erteilung einer Befreiung nach § 6 LHeimBauV		19,00

<b>4.</b>	<b><u>Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</u></b>		
4.1	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Überwachung Fleischhygiene		
4.1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne		19,00

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
	Untersuchungen / Überprüfungen (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen, Stellvertretererlaubnis)		
4.1.2	Begutachtung, Kontrolle, Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll / Bericht		19,00
4.1.3	Gerechtfertigte Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach Verbraucherbeschwerde		19,00
4.1.4	Kontrollen mit erhöhtem Zeitaufwand, Begutachtungen, Beratungen / Kontrollen auf Anfragen der Betreiber, mit oder ohne Protokoll / Bericht.		19,00
4.1.5	Nicht durchführbare vereinbarte/angeordnete Kontrolle	38,00	
4.1.6	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		19,00
4.1.7	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle, Untersuchung		24,50
4.2	Tiergesundheit, Tierkörperentsorgung		
4.2.1	Begutachtung, Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Protokoll / Bericht		24,50
4.2.2	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)		24,50
4.2.3	Nicht durchführbare vereinbarte/angeordnete Kontrolle	49,00	
4.2.4	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen		24,50
4.2.5	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		24,50
4.3	Tierarzneimittelüberwachung		

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
4.3.1	Kontrollen, Untersuchung, Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis		24,50
4.3.2	Nicht durchführbare vereinbarte/angeordnete Kontrolle	49,00	
4.3.3	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen		24,50
4.3.4	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		24,50
4.4	Allgemeiner Tierschutz		
4.4.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen		24,50
4.4.2	Begutachtung/Kontrolle von Tieren, Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, auch auf Grund von Beschwerden, im Falle von Beanstandungen		24,50
4.4.3	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren mit oder ohne Protokoll / Bericht		24,50
4.4.4	Nicht durchführbare vereinbarte/angeordnete Kontrolle	49,00	
4.4.5	Kontrollen im Rahmen der Antragsbearbeitung nach § 11 TierSchG		24,50
4.4.6	Überprüfung der Sachkunde / D.O.Q. Test		24,50
4.4.7	Überprüfung der Sachkunde (praktische Prüfung)		24,50
4.4.8	Rassenbegutachtung bei Hunden		24,50
4.4.9	Verhaltensprüfung bei Hunden		24,50
4.4.10	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		24,50
4.5	Ernährungs- und Verbraucherinformation		
4.5.1	Schulung von Einzelpersonen, Gewerbetreibenden und Veranstaltern		25,50

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)</b>
4.5.2	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		25,50

<b>5.</b>	<b><u>Straßenrecht</u></b>		
5.1	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen		18,00
5.2	Zustimmung zu Bauvorhaben im Anbauverbot		18,00

<b>6</b>	<b><u>Jagdwesen</u></b>		
	Erteilung von Jagdscheinen		
6.1	für Inländer		
6.1.1	Einjahresjagdschein	52,00	
6.1.2	Dreijahresjagdschein	105,00	
6.1.3	Tagesjagdschein	52,00	
6.1.4	Jugendjagdschein	52,00	
6.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	52,00	
6.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	105,00	
6.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	52,00	
6.2	für Ausländer		
6.2.1	Einjahresjagdschein	70,00	
6.2.2	Dreijahresjagdschein	105,00	
6.2.3	Tagesjagdschein	70,00	
6.2.4	Jugendjagdschein	70,00	
6.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	70,00	
6.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	105,00	
6.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	70,00	
	Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländern gleichstehen. Von Ausländern, deren Heimatland Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer erhoben.		
6.3	Zweitfertigungen eines Jagdscheins	33,00	

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
6.4	Fallensachkundenachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG )	33,00	
6.5	Einziehung / Versagung eines Jagdscheines		23,00
6.6	Bescheinigung von Wildunfällen	22,00	
6.7	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden		21,00

<b>7.</b>	<b>Forstrecht</b>		
7.1	Entscheidung über die Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 LWaldG BW)		23,00
7.2	Prüfung des Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG BW und Erstellung einer Negativbescheinigung		23,00
7.3	Entscheidung über die Verpflichtung zur Benutzung fremder Grundstücke und Duldung von Wegen (§ 28 LWaldG BW)		24,00
7.4	Entscheidung über die Errichtung und Erweiterung von Gehegen im Wald (§34 LWaldG BW)		24,00
7.5	Entscheidung über die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald nach § 37 Abs. 2 LWaldG BW (auch über den Stadtkreis BAD hinaus)		23,00
7.6	Entscheidung über das Fahren im Wald (§ 37 Abs. 3 LWaldG BW)		22,00
7.7	Entscheidung über die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausübung des Betretens (§ 37 Abs. 5 LWaldG BW)		24,00
7.8	Anordnung über die Beseitigung von Zäunen (§ 37 Abs. 7 LWaldG BW)		24,00
7.9	Anordnung über die Sperrung von Waldflächen (§ 38 Abs. 1 LWaldG BW)		24,00
7.10	Anordnung über die Aufhebung einer Sperrung (§ 38 Abs. 2 LWaldG BW)		24,00
7.11	Entscheidung über die Tatbestände nach § 41 Abs. 1 Nr. 1-3 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand		24,00
7.12	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 LWaldG BW)		24,00
7.13	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die		24,00

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
	im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden		

<b>8</b>	<b><u>Waffenrecht</u></b>		
8.1.	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	79,00	
8.2	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	67,50	
8.3	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	79,00	
8.4	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	101,00	
8.5	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	67,50	
8.6	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 6 WaffG)	90,00/ 67,50	
8.7	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	90,00	
8.8	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	101,00	
8.9	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	270,00	
8.10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	79,00	
8.11	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	51,00	
8.12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	79,00	
8.13	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	337,00	
8.14	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	202,50	
8.15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	67,50	
8.16	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	67,50	

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
8.17	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	67,50	
8.18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütze mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG)	67,50	
8.19	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	45,00	
8.20	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	45,00	
8.21	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 37 a WaffG)	34,00	
8.22	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	34,00	
8.23	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	34,00	
8.24	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	101,00	
8.25	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	270,00	
8.26	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	202,50	
8.27	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen / Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG (§ 29 WaffG)		17,00
8.28	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen / Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG in andere Mitgliedstaaten (§ 30 WaffG)		17,00
8.29	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG (§ 32 WaffG)		17,00
8.30	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	67,50	

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)</b>
8.31	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	34,00	
8.32	Änderung / Ergänzung sonstiger Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	34,00	
8.33	Zulassung von Ausnahmen von Altersefordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	67,50	
8.34	Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr)	135,00	
8.35	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		17,00
8.36	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)		17,00
8.37	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		17,00
8.38	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 27 Abs. 1 WaffG )		17,00
8.39	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)		17,00
8.40	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)		17,00
8.41	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		17,00
8.42	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)		17,00
8.43	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)		17,00
8.44	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)		17,00

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
8.45	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)		17,00
8.46	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden		17,00
8.47	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.		17,00
8.48	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)		16,00

<b>9.</b>	<b><u>Sprengstoffrecht</u></b>		
9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 inklusive Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Abs. 5 SprengG		17,00
9.2	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit § 36 der 1. SprengV 76 zzgl. 10,- EUR je Teilnehmer	67,50	
9.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	34,00	
9.4	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,50	
9.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	51,00	
9.6	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	51,00	
9.7	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	67,50	
9.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	51,00	
9.9	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	34,00	

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr € (je angefangene Viertelstunde)</b>
9.10	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	67,50	
9.11	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	34,00	
9.12	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG		17,00
9.13	Anordnungen nach § 32 Abs. 1,2 oder 5, § 48 SprengG		17,00
9.14	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG		17,00
9.15	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG		17,00
9.16	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 SprengG im Einzelfall		17,00
9.17	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV		17,00
9.18	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	51,00	
9.19	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	34,00	
9.20	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	51,00	
9.21	Sonstige Gebühr im Rahmen des Sprengstoffrechtes für öffentliche Leistun-		17,00

<b>Gebührenverzeichnis</b>			
<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr €</b>	<b>Zeitgebühr €</b> (je angefangene Viertelstunde)
	gen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden.		
9.22	Überprüfung verantwortlicher Personen, § 14 SprengG	34,00	
10	Änderungen oder Feststellungen eines Vornamens oder Familiennamens nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG)		20,00

## Gebührenverzeichnis der Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungsbehörde

(Anlage 3 zur Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde - Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde - vom 27. November 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3 € - 3.000 €
1.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €
1.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €
1.4	Rechtsbehelfe (wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat)	12 € - 300 €
<b>2.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
2.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Untersagungen, Zulassungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen.	je angefangene Stunde 80 €
<b>2.2</b>	<b>Genehmigung</b>	
2.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG, abhängig von der Baukostensumme/den Investitionskosten der Anlage	bis 35.000 €: 0,7 %, mindestens 175 € bis 70.000 €: 1,4 %, mindestens 500 € bis 175.000 €: 1,1 %, mindestens 1.000 € bis 700.000 €: 0,8 %, mindestens 1.950 € bis 3.500.000 €: 0,5 %, mindestens 5.600 €  bei einem höheren Kostenbetrag: 17.500 € zzgl. 0,05 % des 3,5 Mio. € übersteigenden Betrages
2.2.2	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BlmSchG (vereinfachtes Verfahren) sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV	75 % der Gebühr nach 2.2.1, mindestens 375 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>2.3</b>	<b>Änderungsgenehmigung</b>	
2.3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375 €
2.3.2	Öffentliche Leistungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 % der Gebühr nach 2.2.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250 €
<b>2.4</b>	<b>Teilgenehmigung (bei getrennten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb nach § 8 BImSchG)</b>	
2.4.1	Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage	85 % nach 2.2.1 bis 2.3.2, mindestens 250 €
2.4.2	Teilgenehmigung für den Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage	50 % nach 2.2.1 bis 2.3.2., mindestens 200 €
2.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und Maßnahmen zur Prüfung einer Anlage nach § 8 a BImSchG	50 % nach 2.2.1 bis 2.4.1., mindestens 250 €
2.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 % nach 2.2.1 bis 2.4.1., mindestens 250 €
<b>2.7</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
2.7.1	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	175 % und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV 150 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1, 2.3.1, 2.4.1, 2.4.2 und 2.6., mindestens 1.000 €
2.7.2	Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c UVPG	125 % der Gebühr nach 2.2.1 bis 2.4.2 und 2.6, mindestens 250 €
2.8	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	250 € - 15.000 €
2.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	250 € - 15.000 €
2.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 2.2.1 bis 2.4.2 und 2.7.1, mindestens 250 €
2.11	Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG	50 € - 5.000 €
2.12	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG	250 € - 1.000 €
2.13	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG	250 € - 2.000 €
2.14	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen	500 € - 15.000 €
2.15	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG	100 € - 10.000 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
	<p><b><u>Anmerkungen zu Nr. 2.1 bis 2.15:</u></b></p> <p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Gleiches gilt für ein Anzeigeverfahren auf das ein Änderungsgenehmigungsverfahren folgt.</p> <p>(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p>	
<b>3.</b>	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>	
3.1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG)	300 € - 10.000 €
3.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG)	100 € - 10.000 €
3.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 45 WG)	50 € - 500 €
3.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50 € - 10.000 €
<b>4.</b>	<b>Naturschutz</b>	
4.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen	je angefangene Stunde 80 €
	<p><b><u>Anmerkungen:</u></b></p> <p>Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben. Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.</p>	
4.2	Zulassung oder Ablehnung von Eingriffen (Fälle nach § 14 BNatSchG) einschließlich Entscheidungen zu Kompensation und Ökokonto	25 € - 5.000 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
4.3	Falls im Verfahren mit Konzentrationswirkung (Ziffer 4.2) weitere Genehmigungen mit erteilt werden	bis 10.000 €
4.4	Zulassung oder Ablehnung von Projekten in oder auf besonders geschützten Flächen (insbesondere Schutzgebiete, Biotope, Naturdenkmale, FFH-, Vogelschutzgebiete, Landesartenschutzprogramm)	25 € - 5.000 €
4.5	Naturschutzrechtliche Tatbestände/Genehmigungen (insbesondere, Abbauvorhaben, Auffüllungen, Abgrabungen, Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Sperren, Betretungsrecht, Gehege, naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht)	15 € - 2.000 €
4.6	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatschG, § 19 Abs. 5 NatschG, § 3 Abs. 2 BNatschG	25 € - 5.000 €
4.7	Artenschutz (einschließlich Entscheidungen nach § 39, § 44 u. § 45 BNatschG)	20 € - 3.000 €
4.8	Befreiungen nach § 67 BNatschG	25 € - 5.000 €
<b>5.</b>	<b>Abfallrecht</b>	
	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung.	je angefangene Stunde 80 €
<b>6.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
6.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Gebührengegenstände.	je angefangene Stunde 80 €
<b>6.2</b>	<b>Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG</b>	
6.2.1	Erlaubnis/Bewilligung (§ 8,14 WHG), gehobene Erlaubnis § 15 WHG, soweit nicht Nr. 6.2.2	150 € - 40.000 €
6.2.2	Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 20 €, mindestens 1.200 €
6.2.3	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 6.2.1 und 6.2.2, mindestens 60 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
6.2.4	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 WG)	120 € - 12.000 €
6.2.5	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	60 € - 2.000 €
6.2.6	Überprüfung von Staumarken	60 € - 300 €
6.2.7	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	60 € - 30.000 €
6.2.8	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	60 € - 6.000 €
<b>6.3</b>	<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung</b>	
6.3.1	in den Fällen des § 68 WHG	mindestens 350 €
6.3.2	in den Fällen der § 48, 63 WG	60 € - 25.000 €
	<b><u>Anmerkungen zu Nr. 6.2. und 6.3.:</u></b>  Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Werden für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe je eine getrennte Genehmigung erteilt, so sind für die Genehmigung zur Errichtung 75 vom Hundert und für die Genehmigung zum Betrieb 50 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 6.2. und 6.3 zu erheben.	
<b>6.4</b>	<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen</b>	
6.4.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	30 € - 300 €
6.4.2	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 55 WG)	60 € - 30.000 €
6.4.3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 55 WG)	1.000 € - 60.000 €
6.4.4	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG, § 55 WG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 35 €, mindestens 3.000 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
6.4.5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1000 kW im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 25 €, mindestens 2.000 €
<b>6.5</b>	<b>Zwangsverpflichtungen</b>	
6.5.1	Duldungspflicht Fristverlängerung (§ 71 WG), vorzeitige Besitzeinweisung (§ 73 WG)	mindestens 60 €
<b>6.6</b>	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>	
6.6.1	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 82 Abs. 1 WG)	60 € - 12.000 €
6.6.2	Überwachung des Vollzugs (§ 100 WHG, § 82 Abs. 1 WG), für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt	60 € - 1.200 €
6.6.3	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG). Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen	60 € - 6.000 €
6.7	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	60 € - 6.000 €
<b>7.</b>	<b>Altlasten und Bodenschutz</b>	
7.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung.	je angefangene Stunde 80 €
<b>8.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
8.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen.	je angefangene Stunde 80 €
8.2	Maßnahmen nach § 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)	je angefangene Stunde 80 €
8.3	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Absatz 6 BetrSichV	80 € - 1.500 €
8.4	Maßnahmen nach § 19 Absatz 5 BetrSichV	50 € - 1.000 €
8.5	Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 BetrSichV	je angefangene Stunde 80 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
8.6	Erlaubnis nach § 18 BetrSichV - zur Errichtung und zum Betrieb, - zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage, - zum Ersatz einer überwachungsbedürftigen Anlage durch eine neue, - zur Verlegung einer feststehenden überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum	bei Baukostensumme bis 500.000 €: 0,4 %, mind. 100 €; bis 5.000.000 €: 0,3 %, mind. 2.000 €; > 5.000.000 €: 15.000 € + 0,1 % des Betrages über 5.000.000 €
8.7	bei getrennter Erlaubnis:	
8.7.1	Erlaubnis zur Errichtung	75 % der Gebühr nach 8.6
8.7.2	Erlaubnis zum Betrieb	50 % der Gebühr nach 8.6
8.8	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen	1/2 der Gebühr nach Nr. 8.6 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 60 €

9.	Sozialer Arbeitsschutz Jugendarbeitsschutz-, Arbeitszeitrecht	
9.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen.	je angefangene Stunde 80 €
9.2	Behördliche Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 JArbSchG	je angefangene Stunde 80 €
9.3	Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG	je angefangene Stunde 80 €
9.4	Behördliche Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	je angefangene Stunde 80 €
9.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	150 € - 1.200 €
9.6	Ausnahmebewilligungen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	100 € - 1.000 €
9.7	Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	100 € - 10.000 €
9.8	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG	180 € - 2.660 €
9.9	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	160 € - 6.000 €
9.10	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	800 € - 8.400 €
9.11	Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	300 € - 1.300 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>10.</b>	<b>Chemikalien, Gefahrstoffe, Biostoffe</b>	
10.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	je angefangene Stunde 80 €
10.2	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG	je angefangene Stunde 80 €
10.3	Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 bis 4 und § 17 BioStoffV	je angefangene Stunde 80 €
<b>11.</b>	<b>Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten</b>	
11.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	je angefangene Stunde 80 €
11.2	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	je angefangene Stunde 80 €
11.3	Ausnahme nach § 18 ASiG	je angefangene Stunde 80 €
11.4	Behördliche Anordnungen nach § 12 ASiG	je angefangene Stunde 80 €
11.5	Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	400 € - 5.000 €
11.6	Behördliche Anordnungen nach § 22 ArbSchG	je angefangene Stunde 80 €
11.7	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	je angefangene Stunde 80 €
11.8	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Druckluftverordnung	je angefangene Stunde 80 €
11.9	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung	je angefangene Stunde 80 €
11.10	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung	260 € - 3.000 €
<b>12.</b>	<b>Sprengstoffe</b>	
12.1	Anordnung nach § 32 Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2 oder 5 Satz 1 SprengG sowie nach § 48 Satz 2 SprengG	40 € - 1.000 €
12.2	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SprengG sowie nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SprengG in Verbindung mit § 28 Satz 1 SprengG	200 € - 2.500 € zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
	<p><b>Anmerkungen:</b>            (1) Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. Die Gebühren betragen is maximal 500 kg NEM 200 Euro, je weitere 500 kg bis maximal 5 000 kg NEM 30 Euro und je weitere 500 kg oberhalb 5 000 kg NEM 10 Euro            (2) Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn die nach der Höchstlagermenge errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei der Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.</p>	
12.3	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SprengG	50 € - 1.250 € zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
12.4	Zulassen von Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 der 1.SprengV	40 € - 300 €
12.5	Zulassen von Ausnahmen nach § 3 der 2.SprengV	40 € - 300 €